

der ev. M. vom 22.02. 1957 (MSV) geregelt. Gemäß Art. 2 MSV Abs. 1 ist M. „Teil kirchlicher Arbeit“ und wird „im Auftrag und unter Aufsicht der Kirche ausgeübt.“ Dem Staat kommt nach Abs. 2 die Aufgabe zu, für den organisatorischen Aufbau und die Kosten Sorge zu tragen. M. wird von Militärgeistlichen (MilG) ausgeübt. Sie sind Geistliche einer Gliedkirche der EKD und werden von dieser für ihren Dienst in der M. 6 bis 12 Jahre freigestellt. I. d. R. sind sie Bundesbeamte auf Zeit, bleiben aber in ihrem geistlichen Auftrag von staatlichen Weisungen unabhängig (Art. 4 + 16). Sie tragen keine Uniform und sind nicht Teil der militärischen Hierarchie. Im MSV wird also die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des kirchlichen Handelns in der M. garantiert.

2.2 Zusammenwirken von EKD und Gliedkirchen. Nach heftigen innerkirchl. Diskussionen um die M. nach der Wiedervereinigung wurde zum 01.01. 2004 ein neues Kirchgesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr von der Synode der EKD beschlossen. Hiernach ist die M. eine Gemeinschaftsaufgabe der EKD und ihrer Gliedkirchen. Die Vertretung der kirchl. Aufgaben gegenüber dem Staat wird für die M. durch die EKD wahrgenommen. Die MilG bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche und sind an das Bekenntnis ihrer Gliedkirche und die gliedkirchlichen Regelungen ihres geistlichen Dienstes gebunden. Die M. wird verstanden als Teil kirchl. Leben der jeweiligen Gliedkirche.

2.3 Die kirchl. Leitung der M. Die Leitung der M. und die kirchliche Dienstaufsicht über die MilG nimmt der ev. Militärbischof (MilB) wahr (seit 15.07. 2014 hauptamtlich). Er wird vom Rat der EKD ernannt und ist beratendes Mitglied der Kirchenkonferenz der EKD. Zur Beratung des Rates der EKD und des MilB in Fragen der M. wird ein Beirat berufen, der sich aus Vertretern der Gliedkirchen und Soldaten zusammensetzt. Zu den Aufgaben des MilB gehören insbes. die Einführung der MilG in ihr kirchliches Amt, die Visitation der MilG sowie die inhaltliche Orientierung und Fortbildung in ihrem Dienst. In Abstimmung mit dem Rat der EKD und dem Friedensbeauftragten der EKD nimmt er zu friedensethischen und -politischen Fragen öffentlich Stellung. Zur Unterstützung in kirchl. Leitung und staatlichen Organisationsaufgaben ist das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) eingerichtet, das vom Militärgeneraldekan geleitet wird. In kirchl. Fragen untersteht es dem MilB, in Fragen der staatlichen Organisation ist es dem Bundesverteidigungsministerium unmittelbar nachgeordnet. Für Koordinierung der Seelsorge vor Ort und zur Kontaktpflege zu den Gliedkirchen sind vier Militärdekanate zuständig.

Militärseelsorge

1. Definition. M. ist Seelsorge an → Soldaten und ihren Angehörigen. Sie wird verstanden als kirchliches Handeln in kritischer Solidarität mit der Bundeswehr.

In der ev. M. begegnen sich der Wunsch der Soldaten, ihren christlichen Glauben zu leben, der Dienst der Kirche in Verkündigung, Seelsorge, ethischer Orientierung und diakonischem Handeln sowie die Verpflichtung des Staates, den Soldaten das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4GG) und den Anspruch auf Seelsorge (§ 36 Soldatengesetz) zu gewährleisten. An der M. ist eine Vielzahl von Institutionen und Einrichtungen beteiligt. Die Arbeit der M. ist mit hin ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Gemeinde, Kirche und → Staat zur Seelsorge an Soldaten.

2. Rechtliche Grundlagen. *2.1 Zusammenwirken von Staat und Kirche.* Das Zusammenwirken von Staat und Kirche als gleichberechtigte Partner ist für die ev. M. im Vertrag der BRD mit der → EKD zur Regelung

3. Theologische Grundlagen. „Kritischen Solidarität“ ist ein Leitbegriff der ev. M. M. ist in einem dialektischen Verhältnis kritisch zu und solidarisch mit der Bundeswehr wie den Soldaten. Dies konkretisiert ins-

bes. im friedensethischen und sicherheitspolitischen Diskurs: Das Leitbild vom gerechten Frieden als Konsens im friedensethischen Diskurs der EKD gilt auch für die M.: Ziel allen friedensethischen Nachdenkens muss zunächst sein, nach den Bedingungen des Friedens zu fragen. Zwar wird in Form einer Ethik rechtserhaltender Gewalt die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt als äußerste Erwägung und Möglichkeit gedacht. Es werden aber zugleich Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs aufgezeigt. Selbst bei bester Güterabwägung schließt der Einsatz militärischer Gewalt die Gefahr des Schuldigwerdens mit ein. In dieser Gefahr stehen Soldaten die wie die politisch Verantwortlichen. Daher bedürfen sie der kritischen Solidarität der Kirche. Angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen hat die Militärseelsorge die Aufgabe, Impulse für den breiten u. öffentlichen Diskurs über künftigen Auftrag und Ausrüstung der Bundeswehr zu geben. Hierbei ist sie solidarisch, in dem die Verantwortung der Gesellschaft für die Streitkräfte in einer Demokratie anmahnt, und zugleich kritisch, wenn der Diskurs nur über militärische Zweckmäßigkeiten geführt wird.

4. Aufgaben der Militärgeistlichen. Mit vier Kernbegriffen lassen sich die Aufgaben umschreiben: begleiten, ermutigen, verkündigen und orientieren. MilG begleiten seelsorgerlich Soldaten und ihre Familien in ihrem Alltag sowie in besonderen Lebenssituationen (z. B. Auslandseinsatz). Sie ermutigen zu einem Leben im Glauben, zu verantwortlichen Entscheidungen und dem Umgang mit eigenen Schwächen. In Gottesdiensten verkündigen sie das Evangelium. Im Lebenskundlichen Unterricht und Rüstzeiten geben sie Soldaten Orientierung in Glaubens-, Gewissens-, Sinn- und ethischen Fragen.

P. H. BLASCHKE/H. OBERHEM, M. Grundlagen, Aufgaben, Probleme, 1985 – EVANGELISCHES KIRCHENAMT FÜR DIE BUNDESWEHR/KATH. MILITÄRBISCHOFSAMT, Dokumentation zur kath. und ev. M., 2005 – RAT DER EKD, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift, 2007 – EV. KIRCHENAMT FÜR DIE BUNDESWEHR, Friedensethik im Einsatz, 2009 – DASS., Soldatinnen und Soldaten in christlicher Perspektive, 2014.

Dirck Ackermann